

Gemeinde Warberg

- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 001/2011
Teilbereich Bauen und Wohnen	
Datum 21.01.2011	

öffentlich nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	27.01.2011			
Gemeinderat	27.01.2011			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Schrecken		Angela Schrecken	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

OD-Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

und

der Gemeinde Warberg, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend „Gemeinde“ genannt,

und

dem Wasserverband Weddel-Lehre, dieser vertreten durch die Geschäftsführung, nachstehend „Wasserverband“ genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde, der Wasserverband und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Warberg im Zuge der Landesstraße 641 von Station 30-3827 bis Station 40-357 als Gemeinschaftsmaßnahme in stand zu setzen.
2. Grundlagen der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien, sowie die vom Ingenieurbüro Weinkopf aufgestellten Planunterlagen vom , bestehend aus Lageplänen und Ausbauquerschnitten (s. Anlage).
3. Für die Ortsdurchfahrt im Zuge der L641 von Station 30-3827 bis Station 40-357 werden die Aufgaben der Baulastträger definiert. Sollten sich die OD-Grenzen im Laufe der Zeit ändern, so sind die neuen Grenzen maßgebend für die Vereinbarung.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung führt im Benehmen mit der Gemeinde die Fahrbahninstandsetzung und die Erneuerung der Straßenentwässerung durch. Die Gemeinde und der Wasserverband führen im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung die Erneuerung des vorhandenen Regenwasserkanals und die Erneuerung der Gehwege durch.
Die Gemeinde führt die Ausschreibung und das Vergabeverfahren der kompletten Baumaßnahme durch.
Der Auftrag wird auf das wirtschaftlichste Angebot der kompletten Baumaßnahme erteilt. Eine Abschnittsweise Wertung wird ausgeschlossen.
Die Auftragsvergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und die Gewährleistungsüberwachung führen die Vertragspartner für die in Ihrer Zuständigkeit liegenden Arbeiten selber durch.

2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, dem Wasserverband und der Gemeinde abgenommen.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn und Gehwege

1. Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Instandsetzung der Fahrbahn und der Entwässerungseinrichtungen (Gosse und Straßenabläufe), sowie den Abbruch der Brücke bei Station 30-3965 und die Herstellung eines Durchlasses (Durchmesser 1000) an gleicher Stelle.
Für die erstmalige Herstellung neuer Hochbordanlagen beteiligt sich die Straßenbauverwaltung nach den gültigen OD-Richtlinien mit 11€/lfdm.
An der Erneuerung des Regenwasserkanals und der Straßenablaufanschlüsse beteiligt sich die Straßenbauverwaltung nach den unter § 4 Abs. 1 genannten Beträgen.
2. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Hochborde und Gehwege.
3. Der Wasserverband trägt die Kosten für die Herstellung des Regenwasserkanals.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

1. Die Fahrbahn, die Gehwegenanlagen und der sonstige Straßenkörper werden wie bisher über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den Regenwasserkanal des Wasserverbandes entwässert. Soweit die Entwässerungsanlagen im Bereich der Grundflächen der Straßenbauverwaltung liegen oder verlegt werden, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsvertrag.
Bei einer erforderlichen werdenden Erneuerung des Regenwasserkanals übernimmt die Straßenbauverwaltung, nach den zurzeit gültigen OD-Richtlinien (ODR), einen einmaligen Beitrag von 130 € je lfdm Kanal und einen einmaligen Betrag von 410 € pro Straßenablaufanschluss.
2. Die Kosten für die Straßenentwässerungsanlagen (Gosse und Straßenabläufe) trägt die Straßenbauverwaltung.
3. Dem Wasserverband obliegt die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation. Die betriebliche Unterhaltung der Straßenabläufe (incl. Reinigung der Abläufe) einschließlich der entsprechenden Zuleitungen zum Kanal obliegt der Gemeinde.
4. Der Wasserverband verpflichtet sich, das Straßenwasser für die Straßenbauverwaltung unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation anzunehmen und schadlos abzuführen.
5. Die Gemeinde verpflichtet sich, die anfallenden Niederschlagswasserentgelte für die zu entwässernden Straßenflächen an den Wasserverband zu entrichten.
6. Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umwelanforderungen erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten bis zu einem Betrag, den sie bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
2. Die Kostentragung für die Maßnahmen nach Absatz 1 ergibt sich aus den bestehenden Verträgen.
3. Die Benutzung von Straßengrundstücken für städtische Leitungen ist durch einen Nutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 7

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen trägt die Straßenbauverwaltung, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 8

Bepflanzung

Die Unterhaltung der Grünflächen und der vorhandenen Bepflanzung obliegt der Gemeinde.

§ 9

Zahlungspflicht und Abrechnung

Straßenbauverwaltung, Wasserverband und Gemeinde verpflichten sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteil zu übernehmen.

III. Sonstige Regelungen

§ 10

Baulast

1. Die Straßenbaulast richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) an den Gehwegen, Geh-/Radwegen und Bepflanzungen der Gemeinde obliegt.
3. Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) des Regenwasserkanals obliegt dem Wasserverband.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gemeinde Warberg

Warberg, den _____

Straßenbauverwaltung

Wolfenbüttel, den _____

Bürgermeister Gemeindedirektorin

Der Leiter der Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Wasserverband Weddel - Lehre

Lehre, den _____

Geschäftsführer des Wasserverbandes

Neubau Gehweg Nordseite, Ausbaulänge ca. 80 m, Bushaltestelle mit Kasseler Borde versehen

	Titel	Einheit	Gesamtmenge	EP in EUR	Gesamtpreis in EUR
1	Baustelleneinrichtung				
1.10	Baustelle einrichten u. räumen, Verkehrssicherung, Beweissicherung, Fu	Psch	1,00	700,00	700,00
	<i>Summe Baustelleneinrichtung</i>				700,00
2	Abbrucharbeiten				
2.10	bit. Befestigung schneiden	m	30,00	6,00	180,00
2.20	bit. Befestigung abbrechen, d=5-10 cm	m ²	7,00	11,00	77,00
2.30	Zulage PAK	t	2,00	60,00	120,00
2.40	vorh. Bordanlagen abbrechen und entfernen	m	22,00	6,00	132,00
2.50	Betonsteinpflaster anpassen	m ²	44,00	3,50	154,00
2.60	Verkehrs- und Straßenschilder abbauen, lagern, wieder setzen	St	1,00	110,00	110,00
2.70	vorh. Lampe abbrechen und entsorgen	St	0,00	150,00	0,00
	<i>Summe Abbrucharbeiten</i>				773,00
3	Erdarbeiten				
3.10	Boden (Bodenklasse 3-5) lösen und entfernen, d ca.30-50cm	m ³	54,00	15,00	810,00
3.20	Planum herstellen	m ²	154,00	0,75	115,50
3.30	Freigelegte Kabel und Leitungen (Gas, TW, Telekom) sichern (längs)	m	83,00	5,00	415,00
3.40	Freigelegte Kabel und Leitungen (Gas, TW, Telekom) sichern (quer)	St	10,00	30,00	300,00
3.50	Boden für Suchgraben lösen	m ³	10,00	15,00	150,00
3.60	Handschachtung Suchgraben	m ³	5,00	50,00	250,00
	<i>Summe Erdarbeiten</i>				2.040,50
4	Tragschichten				
4.10	Frostschuttschicht herst. 15 cm	m ²	171,00	12,00	2.052,00
4.20	Schottertragschicht herst. 14-29 cm	m ²	187,00	9,50	1.776,50
	<i>Summe Tragschichten</i>				3.828,50
5	Pflaster, Borde, Rinnen, Nebenanlagen				
5.10	Betontiefbord 8/25 liefern und einbauen	m	187,00	20,00	3.740,00
5.20	Kasseler Borde (inkl. Übergangsteine) liefern und einbauen	m	22,00	130,00	2.860,00
5.30	Betonsteinpflaster liefern und einbauen inkl. Bettung	m ²	150,00	19,50	2.925,00
5.40	Einbauteile anpassen	St	2,00	25,00	50,00
	<i>Summe Pflaster, Borde, Rinnen, Nebenanlagen</i>				9.575,00
6	Ausstattung				
6.10	Buswarte Halle mit strukturierter Fundamentplatte liefern und herstellen	St	1,00	8.500,00	8.500,00
6.20	Blindenstreifen / Aufmerksamkeitsfelder - Leiteinrichtung für Sehbehinderte	m	25,00	130,00	3.250,00
6.30	Graben verrohren, DN 300	m	10,00	150,00	1.500,00
6.40	Beleuchtungsmast liefern und aufstellen inkl. Aufsatz und Fundament	St	1,00	1.500,00	1.500,00
6.50	Beleuchtungskabel inkl. Erdarbeiten liefern und verlegen	m	83,00	5,50	456,50
	<i>Summe Ausstattung</i>				15.206,50

	Titel	Einheit	Gesamtmenge	EP in EUR	Gesamtpreis in EUR
7	Kontrollprüfungen				
7.10	Plattendruckversuch	St	5,00	125,00	625,00
7.20	Leichte Fallplatte ZFG	St	5,00	50,00	250,00
	<i>Summe Kontrollprüfungen</i>				875,00
	Netto (Gesamtsumme Baukosten):				32.998,50
	zzgl. 19% Mwst.				6.269,72
	Brutto (Gesamtsumme Baukosten):				39.268,22
	Planungskosten (Netto):				
	Baugrund, Vermessung, Planung, örtl. Bauüberwachung				5.250,00
	zzgl. 19% Mwst.				997,50
	Planungskosten (Brutto):				6.247,50
	Brutto (Gesamtsumme):				45.515,72
	Brutto (gerundet):				46.000,00

Aufgestellt: Helmstedt, 13.12.2010, i.A. Caroline Bauer